



Luzern im Oktober 2011

Eidg. Volksinitiative für eine Erbschafts- und Schenkungssteuer

Mitte August hat die Evangelische Volkspartei mit weiteren Partnern begonnen, Unterschriften für eine eidgenössische Volksinitiative zu sammeln. Die Initiative sieht eine schweizweite Erbschafts- und Schenkungssteuer vor, welche Vermögensübergänge infolge Erbschaft oder Schenkung mit 20% besteuern würde. Die damit erzielten Einnahmen würden zu 2/3 der AHV und zu 1/3 den Kantonen zufließen.

Sollte die Initiative zustande kommen und die Volksabstimmung angenommen werden, könnte die neue Erbschafts- und Schenkungssteuer für Sie weitreichende Konsequenzen haben. Mit dieser Information möchten wir Sie auf die wesentlichen Eckdaten heute schon aufmerksam machen

- Die Steuer soll auf dem Nachlass von Natürlichen Personen erhoben werden, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Todes in der Schweiz haben
- Die Schenkungssteuer wird beim Verstorbenen / Schenker erhoben
- Zuwendungen an den Ehegatten oder eingetragenen Partner werden nicht besteuert
- Der Steuersatz würde für alle übrigen Erben (auch Nachkommen!) und den Schenker einheitlich 20% betragen
- Auf dem Nachlass und den steuerpflichtigen Schenkungen wird ein Freibetrag von CHF 2 Mio gewährt
- Zuwendungen an gemeinnützige bzw. steuerbefreite Organisationen werden ebenfalls nicht besteuert
- Geschenke von höchstens CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person werden nicht besteuert
- Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung, und werden diese von den Erben bzw. Beschenken mindestens 10 Jahre weitergeführt, so gelten Ermässigungen, welche gegenwärtig noch nicht genau bekannt sind
- Gemäss Übergangsbestimmungen sollen Schenkungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 besteuert bzw. dem Nachlass zugerechnet werden

Es wird sich erst in Zukunft weisen, ob die Initiative zustande kommt und die allfällige Volksabstimmung bei der Schweizer Bevölkerung Chancen haben wird.

Sollte Ihr steuerbares Vermögen über CHF 2 Millionen betragen, empfehlen wir Ihnen sich darüber Gedanken zu machen, ob Sie noch im Jahr 2011 Sofortmassnahmen beschliessen wollen, z.B. einen Teil Ihres Vermögens an die Nachkommen übertragen wollen um damit bei Annahme der Volksinitiative nicht unter den Geltungsbereich der Steuer zu fallen. Dabei sind auch Einschränkungen zu Lasten des Beschenkten wie z.B. eine Nutzniessung zu Ihren Gunsten denkbar. Stehen lediglich Zuwendungen unter Ehegatten ohne Nachkommen zur Diskussion, ist eher kein Handlungsbedarf gegeben, da diese nicht besteuert würden.

Allenfalls sind auch ehегüter- / schenkungs- oder erbrechtliche Regelungen sinnvoll, damit die künftigen Steuern weiter reduziert werden können.

Wegen der Verschiedenheit der familiären und finanziellen Verhältnisse gibt es keine generelle Empfehlung, jeder Fall muss individuell beurteilt werden.

Gerne stehen wir Ihnen für ein Gespräch und zur Ausarbeitung von Lösungsvarianten für Ihre persönliche Situation zur Verfügung.

Bättig Treuhand AG